

firmation geschehen zu lassen. Es ist wohl zu fürchten, daß, wenn man diese Bestimmung aus dem Gesetze wegbrächte, und nur die einfache Prüfung als Beendigung der Schulzeit annähme, es wohl Aeltern geben könnte, welche die Confirmation ihrer Kinder ganz auf sich beruhen ließen, und dann der wohlthätige Einfluß verloren würde, welchen die Confirmation bei vielen Kindern auf ihren religiös-sittlichen Sinn für ihr ganzes Leben ausübt. Zwar gebe ich zu, daß streng genommen, wohl Bestimmungen, welche die Verhältnisse einzelner Confessionen betreffen, weniger in ein Gesetz aufzunehmen seien, das sich auf alle Confessionen bezieht; doch glaube ich, dürfe man dieß hier nicht so streng nehmen, da es schon von Nachtheil sein würde, wenn in einem solchen Gesetze, wie das vorliegende, der Confirmation nicht Erwähnung geschähe. Was das zweite anlangt, die öffentliche Prüfung selbst, welche der Lehrer veranstalten soll, so glaube ich, daß der Abg. dem Lehrer hier eine zu freie Stellung einräumt. Es kommt bei solchen Prüfungen sehr viel darauf an, wer mit Rücksicht auf die Unterrichtsgegenstände, welche in der Schule gelehrt werden sollen, zu bestimmen hat, welche Theile von ihnen bei der Prüfung genommen werden sollen, und da scheint es mir doch, daß dieses mehr Sache eines Sachkundigen, des Geistlichen, sei, als des Lehrers selbst, sobald die Prüfung selbst Vertrauen erwecken soll. Eben so ist es mit dem Urtheile über die Geprüften. Daher hat man dieses alles auf die Mitwirkung des Geistlichen in der Verordnung gestellt, und auch in sofern dürfte das Amendement nicht zu genehmigen sein, da es den Geistlichen von der Mitwirkung ganz ausschließt, was seiner Stellung nicht angemessen sein möchte. Was die Michaelis-Confirmation selbst anlangt, so finde ich in der geringeren Anzahl der Confirmanden keinen Grund gegen sie; auch bei einer kleineren Zahl kann und wird die Handlung feierlich sein, sobald der Geistliche ihr die Weihe zu geben weiß.

Auf die deshalb gestellte Frage: Gibt die Kammer dem Amendement des Abgeordneten Richter (aus Zwickau) ihre Zustimmung? erfolgt durch 41 Stimmen verneinende Antwort.

Hierauf spricht sich Abg. Art noch für die zweimalige Confirmation aus, und führt dafür Folgendes an: Wenn Pastor Hammer sich für die einmalige Confirmation ausspräche und äußere, daß im Sommer aus manchen Gründen der Unterricht nicht so gründlich erfolgen könne, wie im Winter, so sei er dabei von dem Standpuncte ausgegangen, wo er stehe, nämlich von der Rücksicht auf die niedern Gegenden. Komme man aber in höhere Gegenden, so sei es der umgekehrte Fall, und es sei eine solche Hochachtung für diesen Confirmandenunterricht sichtbar, daß selbst während der Sommerarbeiten auf dem Felde, die Kinder regelmäßig in den Unterricht geschickt würden. Ferner könne eine Handlung, ein kirchlicher Act, namentlich ein so wichtiger, wo der junge Mensch das Taufgelübde wiederhole, in Bezug auf die Feierlichkeit des Ortes, nicht von der Anzahl derjenigen, welche Antheil daran nehmen, wesentlich abhängen, sondern er trage diese Feier in sich selbst, und namentlich hänge es davon ab, wie sich die dabei benehmen, welche ihn vorzunehmen hätten. Daß die Feierlichkeit nicht von der Zahl der Personen abhängt, beweise

er durch eine Stelle aus dem Testament, in der es heiße: „Wo zwei oder drei von euch versammelt sind, da bin ich mitten unter euch.“ Wenn ferner gesagt worden, daß der Eintritt in einen Dienst gewöhnlich um Ostern oder Michaeli erfolge, so gehe man wieder von den niedern Gegenden aus; aber in Fabrikstädten, wo die Kinder, wenn sie aus der Schule kämen, nicht sowohl vermietet, als vielmehr zur Arbeit gezogen würden, sei es den Aeltern nur darum zu thun, die Kinder aus der Schule zu haben, um Brod zu erwerben. Es liege also diesen armen Leuten außerordentlich viel an 4 oder 8 Wochen. Sage man, es würden Dispensationen nachgesucht, so habe er die gegenseitige Erfahrung gemacht; er habe die einmalige Confirmation eingeführt, aber die Folge sei gewesen, daß alle, welche das 13. Jahr überschritten hätten, die Confirmation hätten mitmachen wollen, und nicht bis zum nächsten Jahre warten wollten. Dieß vermehre die Dispensionsgesuche außerordentlich; und er könne also nicht umhin, sich für die zweimalige Confirmation zu erklären; aber dabei wünsche er freilich, daß an dem Orte, wo der Geistliche über die einmalige Confirmation bereits mit der Gemeinde übereingekommen sei, nicht durch diesen Gesetzparagraphen eine solche freundliche Uebereinkunft gestört werde, und er würde sich daher freuen, wenn von der Staatsregierung ein dießfalliger Vorschlag gemacht würde.

Der Vorschlag des Referenten, Abg. v. Friesen, im Anfange dieses §. die Worte zu setzen: „Bei Kindern der evangelischen Confession endigt sich der Schulbesuch mit der Confirmation; dieselbe ist jährlich zweimal etc.“ findet zahlreiche Unterstützung und es erklärt sich

Abg. A t e n s t ä d t damit einverstanden, findet aber für zweckmäßig, die Bestimmung des §. 27. vorzunehmen, weil sie allgemeiner Natur ist, und außerdem die Frage entstehen könnte: wann sich denn der Unterricht bei den Kindern endige, welche nicht evangelischer Confession sind. Es würde zu sagen sein: der Schulbesuch endigt im 14. Jahre, wenn bis dahin das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich Lesen, Schreiben und Rechnen erreicht, und insbesondere deutliche Einsichten in die Lehren und Wahrheiten der Religion und eine hinlängliche Bekanntschaft mit den dahin gehörigen biblischen Beweissprüchen, wie mit dem Inhalte der heiligen Schrift überhaupt, erlangt haben.

Referent, Abg. v. Friesen schlägt dagegen vor, die Worte: „und eine hinlängliche Bekanntschaft mit den dahin gehörigen biblischen Beweissprüchen, wie mit dem Inhalte der heiligen Schrift überhaupt“ auszulassen, um diese gesetzliche Bestimmung auf alle Confessionen anwendbar zu machen. Ferner beantragt er hierbei zugleich, den Zusatz zu machen: „Bei Kindern evangelischer Confession ist zum Beschluß des Schulunterrichts die Confirmation vorzunehmen.“

Abg. Art erklärt sich gegen letztere Verfassung, und Staatsminister D. Müller tritt der Ansicht des Abg. A t e n s t ä d t bei, daß es der logischen Ordnung gemäß sei, den §. 27. vorzunehmen; so daß die Bedingung der Beendigung des Schulbesuchs für alle Confessionen festgesetzt wird, und die besondere Bestimmung für Kinder evangelischer Confession folgt. Auch würde

würde